



Weisungen für die Schafsömmerung im Aletschji

1. Bestossung

Die Alpe gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Schafen bestossen.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis am 31. März des Sömmerungsjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden. Die Alpkommission prüft im Anschluss die Anmeldung und informiert innert Monatsfrist betreffend seiner Entscheidung.

3. Alpfahrt

3.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch die Alpkommission mittels Publikation bekannt gegeben.

3.2 Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den TVD-Nummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten wird der Auftrieb verweigert. Die Tiere sind in der Tierverkehrsdatenbank AGATE am Tag der Bestossung abzumelden. Allfällige Verzugskosten gehen zu Lasten der Bestosser.

3.3 Die Alpfahrt in das Üsser sowie auch in das Inner Aletschji hat in den vorgegebenen Zeitfenster (Üsser Aletschji 2 Wochen / Inner Aletschji (1 Woche) zu erfolgen. Ein Tag vor der geplanten Alpfahrt sind die Alpverantwortlichen zu informieren, damit die visuelle Kontrolle der Tiere und die elektronische Erfassung der Ohrmarken erfolgen kann. Ausnahmen können mit der Alpkommission koordiniert werden (Bspw. Widder im Herbst).

3.3 Zur administrativen Erleichterung können Tiere von Eigentümer im Pensionsalter sowie Tiere von nicht kommerziellen Tierhalter, die im gleichen Betrieb gehalten werden, gemeinsam auf der TVD ab- und angemeldet werden.

3.4 Bis zum Wochenende des Hl. Jakobus müssen sich alle Schafe im Inneren Aletschji befinden.

4. Tierkontrolle

Frühestens 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.

4.1 Moderhinkeprävention (Schafblähme)

Schafe die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke geimpft sein (Bescheinigung des Tierarztes) und durch ein Klauenbad getrieben worden sein. Das Klauenbad wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf soll die Alpkommission kontaktiert werden.

4.2 Die Schafe müssen gemäss Absprache mit dem Burgersäckelmeister markiert oder gezeichnet sein.

4.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Belalp, können diese durch die Alpkommission auf Kosten der Eigentümer abgetrieben oder Bussen ausgesprochen werden.

5. Behirtung der Schafe

Die Schafe werden behirtet. Die Behirtung kümmert sich um die Tiergesundheit und die Beweidung des Alpgebietes. Burgersäckelmeister und Sanner können Läcktage durchführen.

6. Alpabfahrt

Die Schafe werden durch den Burgersäckelmeister und die Sanner aus dem Inneren Aletschji auf die Belalp getrieben. Die Schafe dürfen erst am Schäferssonntag nach der Schafscheid von der Alpe geholt werden. Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Burgerschaft bekannt gegeben. Ausnahmen sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit dem Burgersäckelmeister.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2023 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022.

Burgerschaft Naters



Michael Ruppen
Burgerpräsident



André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Dezember 2022